§ 12: Weimarer Reichsverfassung und NS-Unrechtsstaat

LITERATUR: Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, §§ 39 f.; Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 3, S. 234 ff. und 249 ff.; Schlosser, Neuere Europäische Rechtsgeschichte, S. 305 ff., 352 ff.; Examinatorium Rechtsgeschichte, Artikel „Die Nürnberger Rassengesetzgebung“ (S. 64 ff.)

I. Errichtung der Republik 1918 und Weimarer Reichsverfassung von 1919

1. Von der Monarchie zur Republik

2. Die Reichverfassung von 1919

a) Grundrechte und Grundpflichten

Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919

Art. 109 Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.
Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. […]

Art. 114 Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeiträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig. […]

Art. 119 Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. […]

Art. 133 Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und für die Gemeinde zu leisten. […]

Art. 135 Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Art. 137 Es besteht keine Staatskirche. […]

Art. 151 Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern. […]

Art. 163 Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. […]

b) Staatsorganisation

aa) Reich und Länder

Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919

Art. 1 Das Deutsche Reich ist eine Republik.
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Art. 2 Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. […]

Art. 5 Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Länderverfassungen ausgeübt.

bb) Reichstag und Reichsrat

Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919

(Reichstag)

Art. 20 Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Art. 21 Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Art. 22 Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. […]

Art. 23 Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. […]

Art. 40 Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie Entschädigung nach Maßgabe des Reichsgesetzes.

(Reichsrat)

Art. 60 Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

Art. 61 Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. […]

Art. 63 Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. […]

Art. 67 Der Reichsrat ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

(Gesetzgebung)

Art. 68 Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

Art. 70 Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

Art. 74 Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu. […]

Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beratung vorgelegt. […] Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsates beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volkentscheid anzuordnen.

cc) Reichspräsident und Reichsregierung

Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919

Art. 41 Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt. […]

Art. 43 Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig. […]

Art. 44 Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein.

Art. 45 Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. […]

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz. […]

Art. 46 Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.

Art. 50 Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der

Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Art. 52 Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichministern.

Art. 53 Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Art. 54 Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

Art. 56 Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

3. Krisen der Weimarer Republik

a) Aufstände und politische Morde zwischen 1919 und 1923

b) Weltwirtschaftskrise (1929)

c) Präsidialdiktatur (Heinrich Brüning)

d) Der präsidialautoritative Staat (Franz von Papen)

II. Die „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten

1. Notverordnungen vom 4. und 28. Februar 1933

Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919

Art. 48 […]

Der Reichpräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. […]

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1 Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post- Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig. […]

§ 5 Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht. […]

2. Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Art. 1 Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. […]

Art. 2 Die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.
Art. 3 Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nicht anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung. […]

Reichsgesetz über die Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933.
Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:
§ 1 § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) gilt auch für Taten, die in der Zeit zwischen dem 31. Januar 1933 und dem 28. Februar 1933 begangen sind.
§ 2 Ist jemand wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens zum Tode verurteilt, so kann die Regierung des Reichs oder des Landes, durch deren Behörden das Urteil zu vollstrecken ist, anordnen, daß die Vollstreckung durch Erhängen erfolgt. […]

3. Gleichschaltung der Länder

Gesetz über den Neuaufbau des Reichs. Vom 30. Januar 1934.
Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen, daß das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unauflöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist.
Der Reichstag hat daher einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das mit einmütiger Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.
Art. 1 Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben.
Art. 2 (1) Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.
(2) Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.
Art. 3 Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.
Art. 4 Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.
Art. 5 Der Reichminister des Innern erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. […]

4. „Legale Revolution“?

III. Strukturen des Führerstaats

1. Verwaltung und Beamtentum

Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937
Ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates. Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:
Abschnitt I: Das Beamtenverhältnis
§ 1 (1) Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).
(2) Er ist Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates.
(3) Der Staat fordert von dem Beamten unbedingten Gehorsam und äußerste Pflichterfüllung; er sichert ihm dafür seine Lebensstellung. […]
Abschnitt II: Pflichten der Beamten
1. Allgemein
§ 3 (1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist. Führer und Reich verlangen von ihm echte

Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, hat er Treue bis in den Tod zu halten. […]
2. Treueid
§ 4 (1) Die besondere Verbundenheit mit Führer und Reich bekräftigt der Beamte mit folgendem Eide, den er bei Antritt seines ersten Dienstes zu leisten hat:
„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ […]

2. Justiz und Rechtswissenschaft

a) Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Sondergerichte)

Gesetz zum Schutz des Deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 15. September 1935.
Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:
§ 1 (1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten […]
§ 2 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten. […]
§ 5 (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

b) Der Volksgerichtshof (1936)

c) Juristenausbildung

Justizausbildungsordnung vom 4. Januar 1939
Ziel der Ausbildung des Rechtswahrers ist die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will und kann.
Um dies zu erreichen, muß die Ausbildung den ganzen Menschen ergreifen, Körper und Geist zu gutem Zweiklang bringen, den Charakter festigen und den Willen stärken, die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten, ihm eine umfassende Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage ein gediegenes fachliches Können aufbauen. […]
§ 3 (1) Wer sich zur ersten juristischen Staatsprüfung meldet, soll mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt haben. Er soll sich im Arbeits- und Wehrdienst bewährt haben.
(2) Auch nach diesem Dienst soll der Bewerber seine körperliche Ausbildung und die Verbundenheit mit anderen Volksgruppen gepflegt haben; denn nur, wer gehorchen gelernt hat, kann einst auch befehlen, und nur in der Gemeinschaft wird der Charakter gebildet. […]
§ 5 (1) Im Mittelpunkt des Studiums soll eine gründliche, gewissenhafte Fachausbildung stehen.
(2) Verlangt wird aber, daß sich das Studium nicht hierauf beschränkt. Vielmehr soll der Bewerber sich als Student einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation

verschaffen, wie man es von einem gebildeten deutschen Mann erwarten muß. Dazu gehört die Kenntnis der deutschen Geschichte und der Geschichte der Völker, die die kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes fördernd beeinflußt haben, wie vor allem der Griechen und Römer. Dazu gehört weiter die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den großen Männern des deutschen Volkes. […]
§ 34 Der Vorbereitungsdienst soll den Rechtskundigen befähigen, treffend und volksverständlich Recht zu sprechen, Volksschädlinge zu bekämpfen, die rechtsuchende Bevölkerung zu beraten und durch seine Tätigkeit der Volksgemeinschaft zu dienen. […]

d) Akademie für Deutsches Recht (1934)

e) Volksgesetzbuch

Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP
Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.

Teilentwürfe zu einem Volksgesetzbuch von 1942
Grundregeln für das Volksgesetzbuch des Großdeutschen Reiches
Grundsätze des volksgenössischen Zusammenlebens
1. Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes.
2. Deutsches Blut, deutsche Ehre und Erbgesundheit sind rein zu halten und zu wahren. Sie sind die Grundlagen des deutschen Volksrechts […]
Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung
[…]
27. Der Richter ist nicht an den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen gebunden, sondern hat stets den die gesetzliche Vorschrift rechtfertigenden Zweck und Zusammenhang zu erforschen und gebührend zu berücksichtigen. Alle Begriffe und Vorschriften sind so auszulegen und zu handhaben, daß sie einen möglichst hohen tatsächlichen Lebenswert für die deutsche Volksgemeinschaft ergeben. […]
30. […] Höchstes Ziel ist das Wohl der deutschen Volksgemeinschaft als der blutmäßigen Verbundenheit rassisch reiner, ehrenhafter deutscher Männer und Frauen.
[…]